

**Information Nr. 12/2019
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Inhalt

- Empfehlungen zur Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen 1
- Sitzungstermine Unterausschüsse HzE und Planung 2020..... 1
- Powerpointpräsentation „Einführung Hilfen zur Erziehung“ 2
- Planungskonferenzen 2020..... 2
- Jugendhilfeplanerische Entwicklungen und städtebauliche Auswirkungen im Stadtraum 2
Altstadt (Johannstadt)..... 2

Empfehlungen zur Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Im Zuge des Beschlusses A0391/17 „Sicherstellung des Kindeswohls bei Abschiebungen“ wurde festgelegt, dass ein Verfahren zur Prüfung auf eine mögliche Verletzung des Kindeswohls bei geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von minderjährigen Personen/Familien mit minderjährigen Kindern“ erstellt wird. Die in der Anlage beigefügte Empfehlung zur Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wurde im Dezember 2018 durch das Jugendamt erstellt und an die Landesbehörde versandt. Zusätzlich ist diese Empfehlung im Internet unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte.php>. Diese Empfehlung richtet sich an alle Fachkräfte, die Kenntnis von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erhalten und ihnen Umstände bekannt werden, die im Falle einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen können. Ebenso gilt dies für alle, die vor und/oder während einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mit agieren.

Sitzungstermine Unterausschüsse HzE und Planung 2020

UA HzE, 16 Uhr	Raum	UA Planung, neu: 15.30 Uhr	Raum
20.01.2020	3/200	27.01.2020	3/200
24.02.2020	voraussichtlich: Seidnitz-Center Enderstr. 59 01277 Dresden	02.03.2020	3/200
16.03.2020		23.03.2020	3/200
06.04.2020		20.04.2020	3/200
04.05.2020		11.05.2020	3/200
25.05.2020		03.06.2020	3/013
15.06.2020		22.06.2020	3/200
06.07.2020		31.08.2020	3/200
14.09.2020		21.09.2020	3/200
05.10.2020		12.10.2020	3/200
09.11.2020		23.11.2020	3/200
07.12.2020		14.12.2020	3/200

Eule und der Jugendtreff Trinitatiskirche, sind damit auch etwas weiter räumlich voneinander entfernt als bisher angedacht, was unter planerischen Gesichtspunkten positiv für die Berücksichtigung des gesamten Stadtraumes ist.

Diese Neuordnung wird erst mit Fertigstellung der Gebäude wirksam. Die Vorhaben werden von allen genannten Beteiligten unterstützt, bauplanerische Änderungen werden angestrebt und kontinuierliche Arbeitsgespräche finden weiterhin statt. Über die Entwicklungsstände werden wir bei aktuellen Gegebenheiten informieren.



Lemm

komm. Amtsleiterin

Anlagen



Empfehlungen zur Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Präambel

Die Verantwortung für die Sicherstellung des Wohls eines Kindes liegt zu vorderst bei dessen Eltern. Rechtsstaatliches Handeln muss daher gewährleisten, dass Eltern dieser Verantwortung gerecht werden können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention).

1. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die als zentrale Begriffe im Familien- und Kindschaftsrecht des BGB hauptsächlich auf die elterliche Sorge und die Schwelle für staatliche Eingriffe in Elternrechte abstellen.

Bei Kindeswohl wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehen gesprochen. Dabei sind alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen. Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, kann davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Von Kindeswohlgefährdung ist in der Unterscheidung zum Kindeswohl dann zu sprechen, wenn:

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- wenn die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahintersteht,
- und wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Weiterführende Informationen finden sich im Dresdner Kinderschutzordner:

<https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php>

2. Bekanntwerden der Ausreisepflicht

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können für Familien eine hohe Belastung darstellen, insbesondere dann, wenn sie mit einer unsicheren Perspektive verbunden sind. In belastenden Situationen sind Eltern nicht immer in der Lage, verantwortlich für das Wohl ihres Kindes zu handeln. Zur Sicherstellung des Kindeswohls bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen muss demnach einerseits die elterliche Verantwortung eingefordert und unterstützt werden. Andererseits darf staatliches Handeln selbst nicht das Wohl des Kindes gefährden.

Bei Bekanntwerden der Ausreisepflicht einer Familie sollte von allen zuständigen Behörden und fachlich Beteiligten auf eine freiwillige und geregelte Ausreise hingewirkt werden. Eltern muss dabei auch verdeutlicht werden, welche Auswirkungen eine unangekündigte Abschiebung auf die Kinder und die Familie haben kann, u.a.:

- Unsicherheit, angespannte, evtl. angstbehaftete Zeit ab Auslaufen eines legalen Aufenthaltsstatus,
- keine Vorbereitung der Abreise und der Ankunft im Herkunftsland,
- keine Verabschiedung von Freunden möglich.

Folgende Leitfragen können mit den Eltern bearbeitet werden:

- Wie kann eine Perspektive für die Familie im Herkunftsland aussehen?
- Wer spricht mit den Kindern?
- Wie kann die Ausreise vorbereitet werden?
- Wie kann eine Verabschiedung von Freunden für die Kinder gestaltet werden?

3. Prüfung vor und während einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme

Wenn keine freiwillige Ausreise erreicht werden kann, sollten bei der Prüfung und Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme auch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Gibt es Hinweise zu einer Vernachlässigung der Minderjährigen (z. B. Pflegezustand/ Ernährungszustand)?
- Gibt es Anzeichen einer körperlichen Misshandlung (blaue Flecke, Brandmale, Würgemale)?
- Gibt es Anzeichen oder Aussagen Minderjähriger zu sexueller Gewalt, drohender Zwangsverheiratung oder drohender Genitalverstümmelung bei Rückführung in das Herkunftsland?
- Gibt es Anzeichen erheblicher psychischer oder anderer gesundheitlicher Einschränkungen bei Eltern oder Kindern?

Die Materialien im Dresdner Kinderschutzordner, u.a. die altersspezifischen Ampelbögen können als Erhebungsgrundlage und Orientierungshilfe dienen.

Bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt hinzuzuziehen!

Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ist für die Betroffenen ein komplexer emotionaler Prozess, bei dem es vor dem Hintergrund eigener biographischer Erfahrungen im Herkunftsland zu Retraumatisierungen kommen kann. Wenn eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erforderlich ist, sollte diese daher so wenig belastend wie möglich für Minderjährige und Familien gestaltet werden. Ein respektvoller Umgang der Vollzugskräfte mit den Betroffenen erleichtert Eltern, ihrer Verantwortung für ihre Kinder auch in einer belastenden Situation nachzukommen.

Folgende Punkte sollten bei Familien mit Minderjährigen berücksichtigt werden, um die Belastungen durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten:

- **Durchführung der Maßnahme tagsüber in der Zeit von 6 bis 18 Uhr**
 - Es bleibt ausreichend Zeit, persönliche Sachen einzupacken.
 - Kinder bekommen die Möglichkeit, ihr Lieblingsspielzeug mit zu nehmen.
 - Ältere Kinder dürfen noch einen kleinen Abschiedsbrief an Klasse/Freunde verfassen.
 - Schlafende Kinder werden durch ihre Eltern geweckt.
 - Dolmetscher und in Krisenintervention und Gesprächsführung geschulte Kräfte sind vor Ort.

- **Keine Maßnahmen aus Bildungseinrichtungen oder Kindertagesstätten heraus**
 - Bei Abholung in Kita/Hort ist mit der Leitung der am wenigsten belastende Ablauf zu besprechen.
 - Wer holt das Kind aus seiner Gruppe?
 - Die Eltern sollten zugegen sein.

- **Keine Trennung von Familien**
 - Wer bespricht mit dem Kind die bevorstehende Veränderung?
 - Die Minderjährigen haben während der Maßnahme mindestens eine vertraute Bezugsperson (Elternteil) bei sich.
 - Die Unterbringung in Zwischenstationen wird vermieden.

- **Bei vom Jugendamt in Obhut genommenen Minderjährigen keine Maßnahme**
 - Steht die Abschiebung Erziehungsberechtigter während einer Inobhutnahme von Minderjährigen an, ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt abzuwägen, ob einer Kindeswohlgefährdung durch die gemeinsame Abschiebung abzuwehren ist oder gewichtige Gründe gegen die Zusammenführung bzw. gemeinsame Abschiebung von Eltern und Minderjährigen sprechen.

Unterausschuss HzE

Einführung Hilfen zur Erziehung

29. Oktober 2019



Jugendamt

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresden

1. Einleitung

- Hilfen zur Erziehung sind **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** für die ein individueller Rechtsanspruch nach SGB VIII vorliegt.
- Der Anspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung notwendig und geeignet ist.
(§ 27 Abs. 1 SGB VIII)
- Die Mitwirkung und Mitgestaltung durch Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Personensorgeberechtigte und junge Volljährige im Hilfeprozess findet im Rahmen des **Hilfeplanverfahrens** statt. (§ 36 SGB VIII)



2. Verhandlungsgeschehen

- Grundlage für die Übernahme von Leistungen durch die Träger der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII.
- Die Vertragsgestaltung erfolgt mittels Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe, juristischen und/oder natürlichen Personen.
- Situation in Dresden:
 - 65 Träger, die mit und in Dresden verhandelt haben
 - 177 verhandelte Angebote:
 - 59 ambulante Angebote
 - 118 teilstationäre/stationäre Angebote (bei 32 Trägern)



3. Leistungen

Förderung der Erziehung in der Familie

- § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

3. Leistungen

ambulant und teilstationär

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

- § 27 ff. SGB VIII Hilfe zur Erziehung
- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

3. Leistungen

stationär und Mischformen

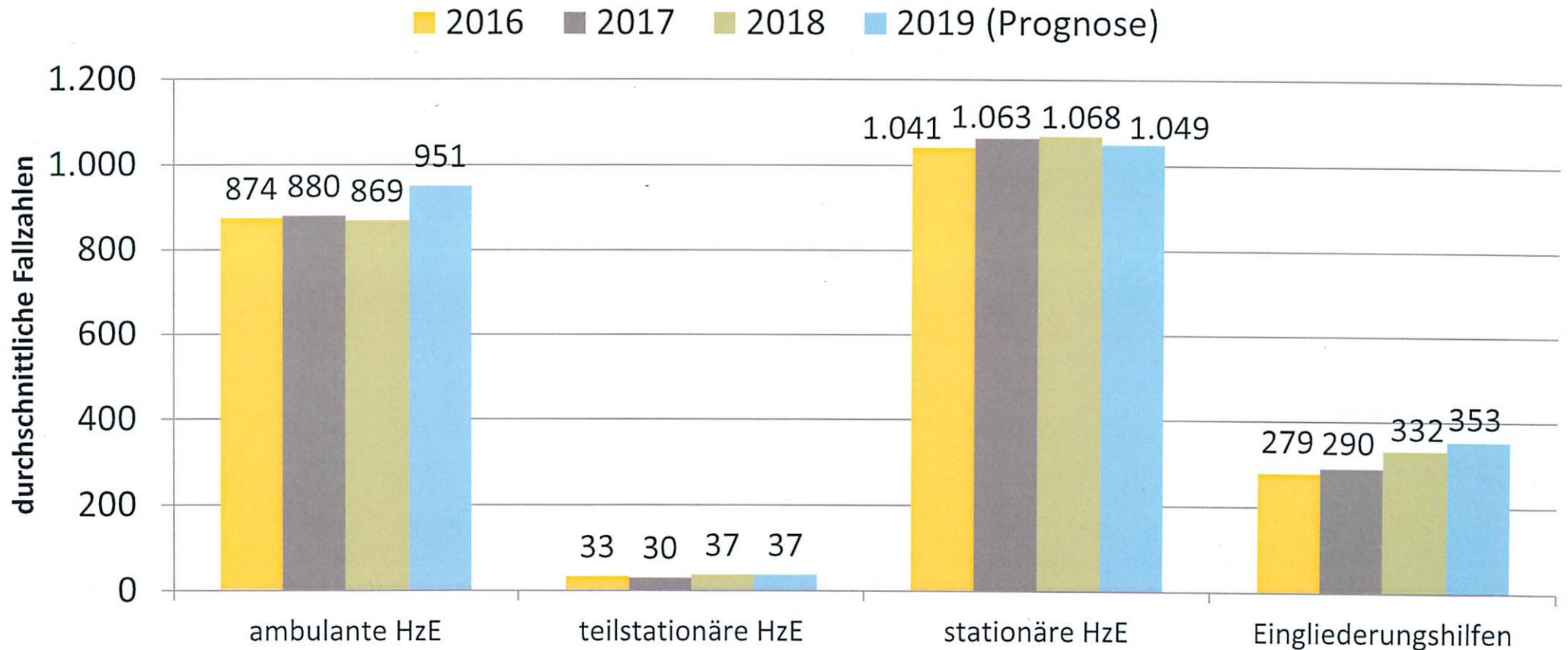
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung



4. Hilfeentwicklung 2016 bis 2019

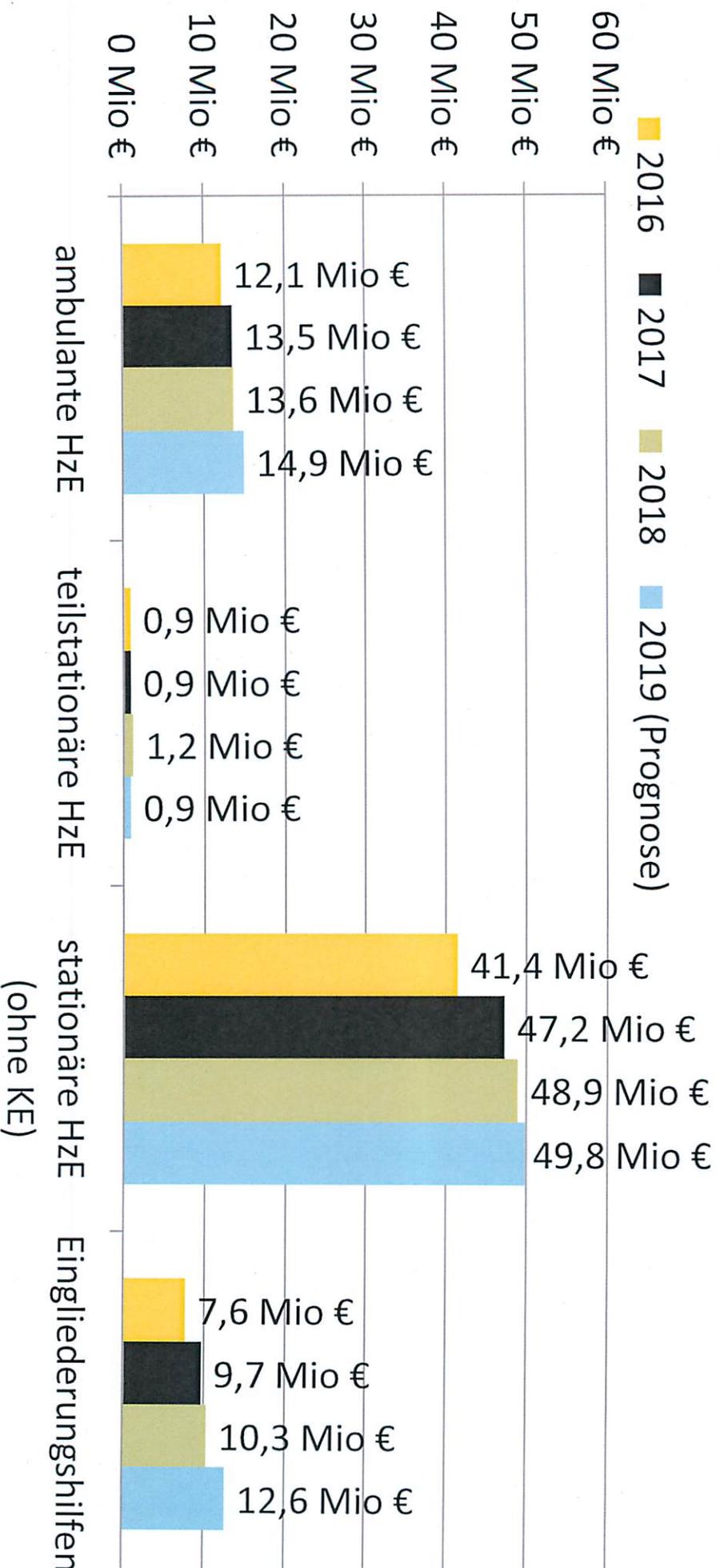
(ohne uaM)



Stand: 10. Oktober 2019; Quelle: SG Wirtschaftliche Jugendhilfe

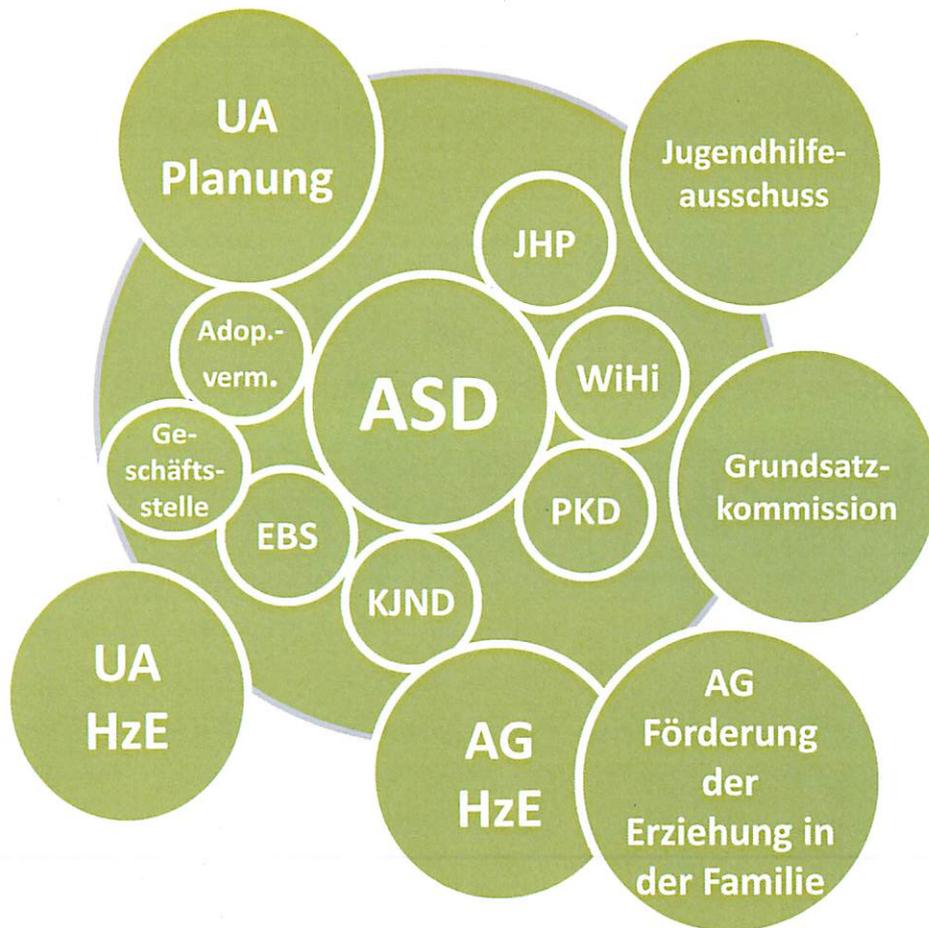
5. Aufwendungen 2016 bis 2019

(ohne uam)



Stand: 10. Oktober 2019; Quelle: SG Wirtschaftliche Jugendhilfe

6. „Kosmos“ HzE



Träger der öffentlichen Jugendhilfe



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Unterausschuss HzE
Folie: 10

Jugendamt

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Die Region.